

## Ehrenordnung des Tauchclub Saar Neunkirchen e.V.

### Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Arten der Ehrung
- § 3 Voraussetzung für Ehrungen
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Ehrungen
- § 6 Antragsberechtigung
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Form der Auszeichnungen und Urkunden
- § 9 Ausschließlichkeit
- § 10 Widerruf von Ehrungen
- § 11 Datenschutzregelungen und Annahme der Ehrung

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Tauchclub Saar Neunkirchen e.V. (kurz TC Saar benannt) kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um die Förderung und Verbreitung des Tauchsports Verdienste erworben haben oder die als Aktive des TC Saar über dessen Einflussbereich hinaus namhaft geworden sind und dadurch positiv für den TC Saar gewirkt haben.
- (2) Die zu Ehrenden sind sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den TC Saar nicht entwertet werden.
- (3) Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (4) Alle Personenbezeichnungen stehen gleichermaßen für alle natürlichen Personen.

### § 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen können erfolgen

- (1) für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im TC Saar (Ehrenurkunde mit Präsent)
- (2) durch Ernennung zum Ehrenmitglied des TC Saar.

### § 3 Voraussetzungen für Ehrungen

Um eine Ehrung zu erhalten muss mindestens je eine der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### § 3.1 Ehrenurkunde des TC Saar mit Präsent

- Ununterbrochene Mitgliedschaft im TC Saar von 10, 20, 30 und 40 Jahren
- Ab 45 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft im TC Saar wird alle fünf Jahre eine Ehrung durchgeführt.
- Die Mitgliedschaft zählt frühestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

### § 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied ernannt werden, welches sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den TC Saar in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.
- (2) Ehrenmitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des TC Saar; sie können mit repräsentativen Aufgaben im und für den TC Saar betraut werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Die zur Ernennung vorgeschlagenen Ehrenmitglieder müssen der Ernennung im Voraus zustimmen.

### § 5 Ehrungen

- Über Ehrungen nach § 2 (langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand des TC Saar mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über Ehrungen nach § 4 (Ehrenmitgliedschaft) entscheidet die Mitgliederversammlung des TC Saar mit einfacher Mehrheit.
  - (3) Die Ehrungen werden vom 1. Vorsitzenden des TC Saar vorgenommen; er kann diese Aufgabe delegieren.
  - (4) Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des zu Ehrenden entsprechenden Anlasses erfolgen.
  - (5) Die Ehrungen müssen im Vereinsorgan des TC Saar bekannt geben werden und sind vom Schriftführer in einem Ehrenbuch (z.B. Excel Datei) festzuhalten.

### § 6 Antragsberechtigung auf Ehrenmitgliedschaft

- (1) Anträge auf Ehrungen können von den Mitgliedern des Vorstandes des TC Saar oder von ordentlichen Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung des TC Saar gestellt werden.

### § 7 Antragsverfahren auf Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Ehrung erfolgt schriftlich an den Vorstand des TC Saar und muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 und § 4 (1) zulassen. Dem Antrag ist ein Schreiben beizufügen, aus dem die zu würdigenden außergewöhnlichen Verdienste des zu Ehrenden erkennbar sind.

- (2) Mit allen Anträgen ist die Postanschrift und die E-Mail-Adresse des zu Ehrenden sowie ein Portraitfoto (digitale JPG-Datei, Hochformat, mind. 1.200 x 1.800 Pixel, Angabe von Bildautor und Inhaber der Bildrechte sowie Nutzungsfreigabe) einzureichen.

## **§ 8 Form der Auszeichnungen und Urkunden**

- (1) Über die Form, Art und Gestaltung der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand des TC Saar.

## **§ 9 Ausschließlichkeit**

- (1) Die Entscheidung der Ehrungsgremien bedarf keiner Begründung; sie unterliegt keiner Beurteilung oder Revision einer anderen Entscheidungsstelle im TC Saar.

## **§ 10 Widerruf von Ehrungen auf Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrungen nach § 4 widerrufen, wenn sich der Betreffende der Ehrung als nicht würdig erwiesen hat. Damit entfallen auch alle Vorteile einer Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der Betroffene ist verpflichtet, Urkunden an den TC Saar zurückzugeben.
- (3) Die Einträge im Ehrenbuch werden ergänzt und aktualisiert.

## **§ 11 Datenschutzregelungen und Annahme der Ehrung**

Nach positivem Entscheid wird der zu Ehrende per Brief oder E-Mail über die Ehrung informiert und zur für die Ehrung ausgewählten Veranstaltung eingeladen.

- (2) Zugleich erhält der zu Ehrende einen Hinweis mit den folgenden Inhalten:
  - Hinweis, dass die Ehrung im Vereinsorgan des TC Saar veröffentlicht wird.
  - Hinweis, dass die Ehrung im Ehrenbuch des TC Saar bis zur Auflösung des Vereins gespeichert wird; der Datensatz beinhaltet Vor- und Familienname, Art der Ehrung, Ehrungsjahr und Ehrungsantrag. Einblick in das Ehrenbuch wird Ehrungsempfängern jederzeit auf Anfrage gewährt.
- (3) Mit Rückschreiben nimmt der zu Ehrende bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Ehrung an und stimmt der Veröffentlichung im Vereinsorgan sowie der Datenspeicherung im Ehrenbuch des TC Saar zu. Im Vereinsorgan veröffentlicht werden Vor- und Familienname, Art der Ehrung und Ehrungsdatum. Erfolgt die Zustimmung nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Ehrung als nicht angenommen und wird nicht vollzogen.
- (4) Im gleichen Schreiben bestimmt der zu Ehrende bzw. seine gesetzlichen Vertreter, ob
  - die Ehrung im Rahmen der vorgesehenen Veranstaltung vor Publikum erfolgt oder lediglich verlesen wird,
  - das eingereichte Portraitfoto im Rahmen der Ehrung gezeigt wird,



- das eingereichte Portraitfoto im Rahmen der Veröffentlichung im Vereinsorgan und der Homepage des TC Saar gezeigt wird,
  - weiterführend – insbesondere mit Bild von der Verleihungszeremonie – über die Ehrung berichtet werden darf und
  - ob er das eingereichte Portraitfoto gegen ein Foto seiner Wahl austauschen möchte. Dieses ist ebenfalls fristgerecht an den Vorstand des TC Saar zu übermitteln.
- (5) Eine nachträgliche, schriftlich gegenüber dem Vorstand des TC Saar formulierte Rücknahme der Zustimmung im Sinne der Ziffer (3) ist möglich. Sie führt zum Widerruf der Ehrung und zur Löschung im Ehrenverzeichnis. Insbesondere gilt § 10 (2) der Ehrenordnung; Urkunden sind daher der Rücknahme der Zustimmung beizufügen. Der TC Saar garantiert nicht, dass zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits existierende Veröffentlichungen in gedruckter und digitaler Form vollständig gelöscht werden können.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrenordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 30.10.2020 in Kraft.

**Werner Sänger**

**Stefan Rawer**

**Johannes MC Cann**

**1. Vorsitzender**

**Schriftführer**

**2. Vorsitzender**